

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/1699 DER KOMMISSION**vom 22. September 2021****zur Änderung von Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Muster-Veterinärbescheinigung für Verbringungen von Sendungen tierischer Nebenprodukte aus Sperrzonen, die zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen eingerichtet wurden****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 146 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 5 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ⁽³⁾ enthält Durchführungsbestimmungen für die in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 festgelegten Hygiene- und Veterinärvorschriften für tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, einschließlich Muster-Veterinärbescheinigungen und der Bedingungen für die Art und Weise, wie sie Sendungen solcher Erzeugnisse begleiten müssen.
- (2) Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 enthält allgemeine tiergesundheitsliche Beschränkungen für die Versendung tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte von Tieren empfänglicher Arten aus Haltungsbetrieben, Anlagen, Betrieben oder Gebieten, die aufgrund der Veterinärvorschriften der Union oder aufgrund des Auftretens einer in Anhang I der Richtlinie 92/119/EWG aufgeführten schweren übertragbaren Krankheit Beschränkungen unterliegen ⁽⁴⁾. Die genannte Richtlinie wurde durch die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgehoben und mit Wirkung vom 21. April 2021 ersetzt. Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wird unter anderem ein neues Regelwerk zur Prävention und Bekämpfung bestimmter Seuchen eingeführt.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽⁵⁾ enthält Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen. Gemäß Artikel 22 Absatz 5 der genannten Delegierten Verordnung müssen tierische Nebenprodukte, die aus der Sperrzone, die bei Bestätigung eines Ausbruchs einer Seuche der Kategorie A eingerichtet wurde, um eine weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern, stammen und aus ihr heraus verbracht werden, von einer von einem amtlichen Tierarzt ausgestellten Veterinärbescheinigung begleitet werden, in der bescheinigt wird, dass sie unter den von der zuständigen Behörde im Einklang mit den in Teil II Kapitel II der genannten Delegierten Verordnung festgelegten Bedingungen aus der Sperrzone verbracht werden dürfen.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69).

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64).

- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 enthält Vorschriften für das Inverkehrbringen tierischer Nebenprodukte. Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 müssen Sendungen tierischer Nebenproduktes während des Transports von Handelspapieren und Veterinärbescheinigungen begleitet werden, die den in Anhang VIII Kapitel III der genannten Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen. Die Rechtsvorschriften über tierische Nebenprodukte sind ein umfassendes Regelwerk, das insbesondere Vorschriften zur Kategorisierung, Sammlung, Beförderung und Verarbeitung tierischer Nebenprodukte vorsieht. Dementsprechend sollte in Anhang VIII Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 eine neue Musterbescheinigung gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 aufgenommen werden.
- (5) Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Es sollte ein angemessener Übergangszeitraum vorgesehen werden, damit sich die Mitgliedstaaten und die Interessenträger an die neuen Vorschriften für die Verbringung tierischer Nebenprodukte aus den gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichteten Sperrzonen anpassen können.
- (7) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 17. Oktober 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. September 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang VIII Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Musterveterinärbescheinigung

Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung tierischer Nebenprodukte aus Sperrzonen, die zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen eingerichtet wurden

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Versender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6. Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen Nr(n). der Begleit- dokumente			
			I.7. Händler Name Zulassungsnummer			
	I.8. Ursprungsland ISO-Code		I.9. Ursprungsregion		I.10. Bestimmungsland ISO-Code	
			I.11. Bestimmungsregion			
	I.12. Ursprungsort Name Anschrift Postleitzahl		I.13. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl			
			Zulassungsnummer			
	I.14. Verladeort Postleitzahl/Region		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
I.16. Transportmittel Flugzeug Schiff Eisenbahnwaggon Straßenfahrzeug Andere Identifizierung Nummer(n)		I.17. Beförderer Name Anschrift Postleitzahl				
		Zulassungsnummer				
		Mitgliedstaat				
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code)		
				I.20. Anzahl/Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur				I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Identifizierung des Containers/Plombennummer				I.24. Art der Verpackung		
I.25. Waren zertifiziert für folgenden Zweck:						
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland Drittland Ausgangsort Eingangsort		ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat		
				ISO-Code ISO-Code ISO-Code		
I.28. Ausfuhr Drittland Ausgangsort		ISO-Code Code		I.29. Geschätzte Beförderungsdauer		
I.30. Transportplan Ja Nein						
I.31. Identifizierung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Menge				

Tierische Nebenprodukte aus Sperrzonen, die zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen eingerichtet wurden

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:</p> <p>(1)entweder [II.1</p> <p>(1)entweder [getötet wurden zum Zwecke der Prävention und Bekämpfung von</p> <p>(1) entweder [.....(Bezeichnung der betreffenden Seuche der Kategorie A einfügen) entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2020/687 und die bestimmt sind zur Verarbeitung durch</p> <p>(1) entweder [Methode 1 bis 5;]]</p> <p>(1) oder [Abfallverbrennung;]]</p> <p>(1) oder [Mitverbrennung;]]</p> <p>(1)oder [..... (Bezeichnung der betreffenden neu auftretenden Seuche einfügen) entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörde gemäß den von der Kommission gemäß Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassenen Sofortmaßnahmen und die bestimmt sind zur Verarbeitung durch</p> <p>(1) entweder [Methode 1 bis 5;]]</p> <p>(1) oder [Abfallverbrennung;]]</p> <p>(1) oder [Mitverbrennung;]]</p> <p>(1)oder [nicht zur Tötung durch die zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von Seuchen der Kategorie A oder neu auftretenden Seuchen vorgesehen sind und in Betrieben gehalten wurden, die in Sperrzonen liegen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen gemäß</p> <p>(1) entweder [der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]</p> <p>(1) oder [der vorläufigen besonderen Seuchenbekämpfungsbestimmungen gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429]</p> <p>(1) oder [von der Kommission gemäß Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassenen Sofortmaßnahmen] eingerichtet wurden,</p> <p>und die tierischen Nebenprodukte aus der genannten Sperrzone verbracht werden, im Einklang mit den Bedingungen gemäß⁽²⁾, zur</p> <p>(1) entweder [Verarbeitung nach den Methoden 1-5 gemäß Anhang IV Kapitel II und im Fall von Silage von Nebenprodukten von Wassertieren gemäß Anhang IV Kapitel IV Abschnitt 2 Buchstabe K der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.]]</p> <p>(1) oder [Verarbeitung oder Behandlung nach den in Anhang X, Anhang XI oder Anhang XIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 genannten Methoden.]]</p> <p>(1) oder [Herstellung von verarbeitetem Heimtierfutter, ausgenommen rohes Heimtierfutter, gemäß Anhang XIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.]]</p> <p>(1) oder [Umwandlung in Kompost oder Biogas gemäß Anhang V Kapitel III Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.]]</p> <p>(1)oder [II.1</p> <p>Die in Teil I beschriebenen tierischen Nebenprodukte wurden von wild lebenden Tieren gelisteter Arten gewonnen, die tot aufgefunden oder zur Verhütung und Bekämpfung von (Bezeichnung der betreffenden Seuche der Kategorie A einfügen) gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde⁽³⁾ gemäß Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 getötet wurden und die bestimmt sind zur Verarbeitung durch</p> <p>(1) entweder [Methode 1 bis 5;]]</p> <p>(1) oder [Abfallverbrennung;]]</p> <p>(1) oder [Mitverbrennung;]]</p>		
	Erläuterungen Teil I: — Felder I.9 und I.11: Nichtzutreffendes streichen. — Felder I.12, I.13 und I.17: Zulassungsnummer oder Registrierungsnummer. — Feld I.14.: Auszufüllen, falls nicht identisch mit der Angabe in Feld „I.1 Absender“.		

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
	<p>— Feld I.25.: für „Verarbeitung“, „Behandlung“ oder „Umwandlung“.</p> <p>— Feld I.31.: Art der Ware: „TNP gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.“ Kategorie: „Kategorie 1“, „Kategorie 2“ oder „Kategorie 3“.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Nummer des/der betreffenden Artikel(s) sowie den Titel und das Datum der Veröffentlichung des einschlägigen Rechtsakts der Kommission zur Festlegung dieser Bedingungen im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> oder den Verweis auf den Rechtsakt oder die Anweisung angeben, der bzw. die von der zuständigen Behörde, die diese Bedingungen festlegt, gebilligt und veröffentlicht wurde.</p> <p>(3) Siehe besondere Rechtsvorschriften zur Prävention übertragbarer Seuchen.</p>		
	<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben) Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Lokale Veterinäreinheit: Nr. der LVE:</p> <p>Datum: Unterschrift:“</p> <p>Stempel:</p>		